Landeshauptstadt Magdeburg

DS0383/11 Anlage 2

Stadtplanungsamt Magdeburg

Behandlung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 341-1

STRASSENBAU BRENNECKESTRASSE

Stand: September 2011

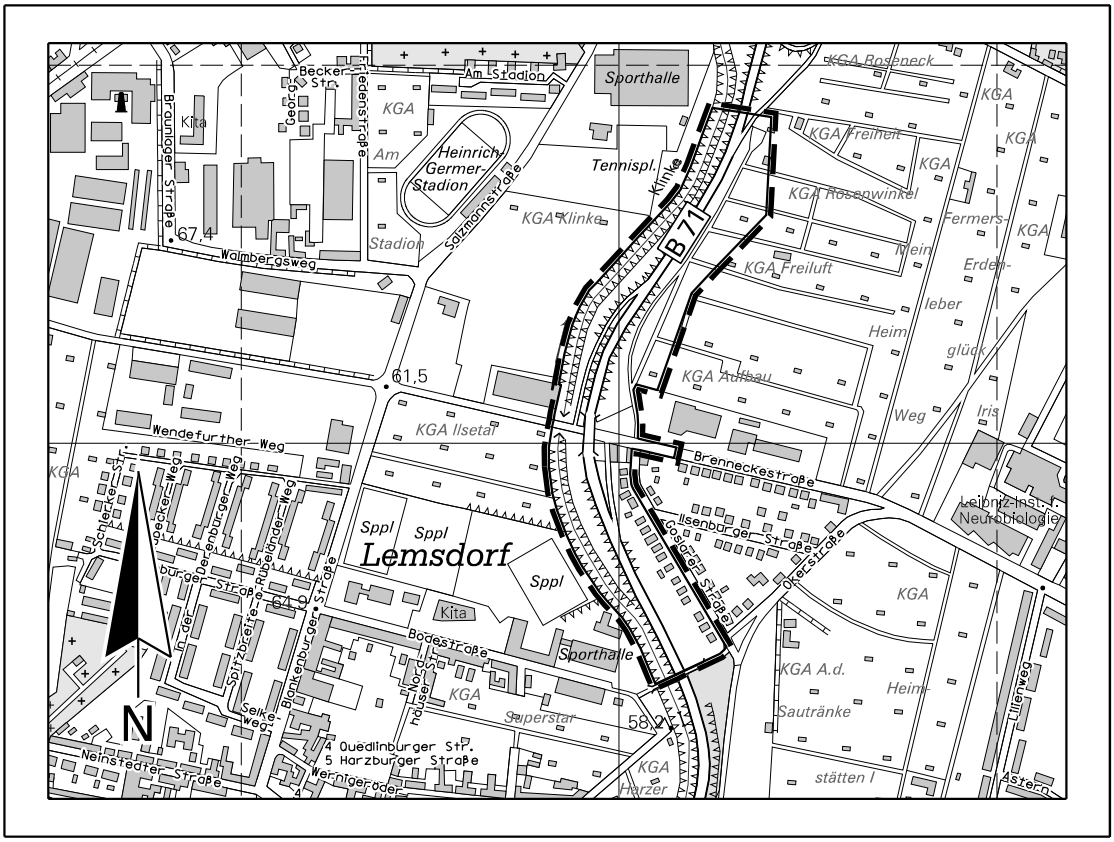

Planverfasser:

Landeshauptstadt Magdeburg

Stadtplanungsamt

An der Steinkuhle 6

39 128 Magdeburg

50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 09/2011

Bebauungsplan Nr. 341-1 „Straßenbau Brenneckestraße“ einschließlich der ersatzweisen Planung nach § 37 Abs. 4 StrGLSA

Behandlung der Stellungnahmen

Abwägungskatalog Teil I – Bürger

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer Bürgerversammlung am 17.03.2009. Es wurden keine abwägungsrelevanten Bedenken vorgebracht.

Durch das Bauordnungsamt erfolgte während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes die Mitteilung, dass bezüglich eines Grundstücks im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Bauvoranfrage gestellt wurde. Der Eigentümer wurde auf den vorliegenden Entwurf hingewiesen.

lfd. Nr.	Bürger	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung	Beschluss-vorschlag
1	Bürger 1	Niederschrift vom 17.03.2011	Am 17. 03.2011 erschien der Bürger im Stadtplanungsamt und gab nach Einsichtnahme in die Unterlage folgende Stellungnahme zu Protokoll: Der Bürger ist Eigentümer des Grundstücks Brenneckestraße 32-34. Der westliche Grundstücksteil (Flurstück 6511/1, Flur 354) befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Das Gelände ist bisher nicht bebaut. Aufgrund des derzeitigen Zustandes wurde das Flurstück 6511/1 als private Grünfläche in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen. Das Grundstück Brenneckestraße 32-34 ist weitgehend gewerblich genutzt und der Bürger beabsichtigt auch das Flurstück 6511/1 in dieser Weise zu entwickeln. Beim Bauordnungsamt befindet sich eine entsprechende Bauvoranfrage in Bearbeitung. Er regt deshalb die Festsetzung der Fläche als Gewerbegebiet an. Weiterhin schlägt er vor die	Die Niederschrift wurde dem Bürger am 17.03.2011 mit einem Anschreiben zugeschickt. Der Bürger wurde gebeten bei Einverständnis die Niederschrift unterschrieben an das Stadtplanungs-amt zurückzugeben. Trotz zweimaliger telefonischer Nachfrage erfolgte keine Reaktion. Das betroffene Flurstück befindet sich am Rand des Geltungsbereiches. Es ist für die Zielstellung die mit der Planung verfolgt wird nicht von Bedeutung. Es wird deshalb eine Grenzänderung vor-genommen und das Flurstück aus dem Plangebiet entlassen. Damit regelt sich die Zulässigkeit von Vorhaben auf dem Flurstück über den § 34 BauGB. Da das Umfeld gewerblich genutzt ist, kann auch das betroffene Flurstück in diesem Sinne entwickelt werden. Eine Verschiebung des Erschließungs-	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

			Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Erschließungsstraße für die Kleingärten) im südlichen Abschnitt nach Westen zu verschieben. Die sich so zwischen seinem Grundstück (Westgrenze des Flurstücks 6511/1) und der Verkehrsanlage ergebende Fläche würde er zur Erweiterung seines Geländes erwerben wollen.	weges nach Westen ist nicht möglich. Die Einmündung des Weges kann nicht unmittelbar neben der Anbindung der Rampe an die Brenneckestraße angeordnet werden. Außerdem wird die Fläche für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen benötigt.	

Abwägungskatalog Teil II – Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Verbände

II.1 – Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände ohne Rückantwort

lfd. Nr.	Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange
1	Verband d. Gartenfreunde Magdeburg e. V., An der Steinkuhle 24, 39128 Magdeburg
2	Bund für Natur und Umwelt e. V. (BNU), Landesverband Sachsen-Anhalt, Steubenallee 2, 39104 Magdeburg
3	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), Landesverband Sachsen-Anhalt, Olvenstedter Straße 10, 39108 Magdeburg

II.2 – Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände mit Stellungnahme

lfd. Nr.	Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange, Verband	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung	Beschluss-vorschlag
1	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Willy-Lohmann-Straße 7 06114 Halle Ref. 309 – obere	08.04.2009	Landesplanerische Feststellung:		

	Landesplanungsbehörde		Es handelt sich um einen raumbedeutsamen Bebauungsplan der mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Die Raumbedeutsamkeit und die landesplanerische Feststellung werden ausführlich begründet. Es wird auf die Rechtswirkung (Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung gem. § 4 ROG sowie Anpassungspflicht für die Bauleitpläne) verwiesen.		
		17.03.2011	Landesplanerische Feststellung Der raumbedeutsame Bebauungsplan ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Es wird auf die Stellungnahme vom 08.04.2009 verwiesen. Neue Bezüge ergeben sich nicht. Es wird auf den LEP 2011 der Anfang 2011 in Kraft treten soll hingewiesen.		
	Ref. 307 – obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr	08.04.2009	Es stehen aus fachlicher Sicht keine Einwände entgegen.		
		17.03.2011	Es bestehen keine Einwände.		
	Ref. 401 – obere Abfallbehörde	08.04.2009	Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen bei Beachtung nachfolgender Nebenbestimmungen und Hinweise keine Einwände gegen die geplante Straßenbaumaßnahme: <u>Nebenbestimmungen</u> 1. Sollten organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden, ist eine weitergehende Untersuchung erforderlich. Die Maßnahmen sind mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. 2. Anfallende Abfälle (Erdaushub, Straßenaufbruch) sind in Abstimmung mit der unteren Behörde nach Schadstoffbelastung einzugruppieren und nachweislich zu verwerten	1. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis. 2. Die Bestimmung betrifft die Bauausführung.	kein Beschluss erforderlich

			oder in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen. 3. Beim Auf- und Einbringen von Material sind die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes zu berücksichtigen. 4. Es wird auf die für Bundes- und Landesstraßen geltende Richtlinie für die Verwertung mineralischer Abfälle im Straßenbau hingewiesen. 5. Die Bodenverdichtung ist zu minimieren. Die natürliche Bodenfunktion ist nach Abschluss der Arbeiten wieder herzustellen. 6. Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass eine Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion durch Erosion u. ähnl. vermieden wird. <u>Hinweise</u> 1. Im Geltungsbereich befindet sich eine Altlast(verdachts)fläche. 2. Nähere Informationen gibt die untere Bodenschutzbehörde. 3. Es wird auf die gesetzlichen Verpflichtungen für Besitzer von Abfällen hingewiesen. 4. Es erfolgt der Hinweis auf Abgrenzung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle und die entsprechende Rundverfügung des LVA verwiesen. 5. Die Böden sind vor nachteiligen Einwirkungen (Erosion, Verdichtung usw.) zu schützen. 6. Die Umweltauswirkungen beziehen sich auf eine erhöhte Flächeninanspruchnahme. Weitergehende Erläuterungen dazu sind nicht erforderlich. 7. Bei sach- und fachgerechter Bauausführung ist nicht mit schädlichen Bodenveränderungen zu rechnen.	3. In den Planteil B wurde ein Hinweis zum Bodenschutz aufgenommen. Die Punkte 4 bis 6 betreffen die Baudurchführung und sind nicht bebauungsplanrelevant. Die untere Bodenschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt. Die weiteren Hinweise beziehen sich auf die Realisierung des Vorhabens und sind nicht bebauungsplanrelevant.	
		17.03.2011	Belange der Abfallwirtschaftsplanung und		

			abfallwirtschaftliche Belange in Zuständigkeit der oberen Abfallbehörde werden nicht berührt		
	Ref. 402 – obere Immissionsschutzbehörde	08.04.2009	Es bestehen keine Bedenken bezüglich des Immissionsschutzes. Im Geltungsbereich und in der Umgebung befinden sich keine Anlagen in Zuständigkeit der oberen Behörde. Es wird auf die Zuständigkeiten der unteren Behörde und die Notwendigkeit deren Beteiligung hingewiesen.		
		17.03.2011	Aus dem Umweltbericht geht hervor, dass offenbar die entscheidenden Aspekte des Immissionsschutzes(schalltechnisches Gutachten mit Behandlung möglicher Ansprüche auf Lärmvorsorge) untersucht wurden und in die Abwägung eingestellt werden können. Der ausreichende Schutz der Goslaer Straße durch die Errichtung von zwei Lärmschutzwänden ist durch die untere Behörde zu prüfen. Im Geltungsbereich und in der Umgebung befinden sich keine Anlagen in Zuständigkeit der oberen Behörde.	Die untere Immissionsschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt.	kein Beschluss erforderlich
	Ref. 404 – obere Behörde für Wasserwirtschaft	08.04.2009	Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt. Hinweis: Für die Klinke sind die §§ 93 und 94 WG LSA zu beachten.		
		17.03.2011	Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt. Hinweis: Für die Klinke sind die §§ 93 und 94 WG LSA zu beachten. Zuständige Behörde ist die unter Wasserbehörde. Es wird auf das neue WG LSA (seit 01.04.2011) hingewiesen.	Die untere Wasserbehörde wurde beteiligt. Ergänzend teilte die obere Wasserbehörde am 10.05.2011 auf Nachfrage mit, dass auch nach der Änderung des Wassergesetzes die Zuständigkeit bei der unteren Behörde liegt. Ist die untere Behörde in eigener Sache beteiligt, so ist gemäß § 12 Abs. 2 WG LSA die obere Behörde bei Angelegenheiten von erheblicher wasserwirtschaftlicher Bedeutung zuständig.	kein Beschluss erforderlich

				Folgende wasserrechtliche Erlaubnisse wurden bereits für alle vier Rampen erteilt: Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 11 Wassergesetzt LSA Einleitung Niederschlagwasser von Straßenflächen in Oberflächengewässer Bescheid der oberen Wasserbehörde vom 11.05.2006 Az. 405.3.2 62630/102-0929b-03 Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 11 Wassergesetzt LSA Einleitung des anfallenden Niederschlagwassers von Straßenflächen über Flächen- und Muldenversickerung in das Grundwasser Bescheid der oberen Wasserbehörde vom 11.05.2006 Az. 405.3.2 62630/102-0929a-03 Es ist lediglich noch die Änderung einer vorliegenden wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich, da die Einleitung der Straßen-entwässerung in den Kanal der SWM erfolgen soll. Diese Erlaubnis betrifft die Südwestrampe und ist von den SWM zu beantragen. Weitere wasserrechtliche Erlaubnisse bzw. Genehmigungen sind nicht erforder-lich.	
	Ref. 405 – obere Behörde für Abwasser	08.04.2009	Abwassertechnische Belange werden nicht berührt.		
		17.03.2011	Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser bzw. in Oberflächengewässer sind erlaubnisbedürftig. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der zuständigen	Die entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden bei der oberen Wasserbehörde beantragt und erteilt.	kein Beschluss erforderlich

			Wasserbehörde zu beantragen.		
	Ref. 407 – obere Naturschutzbehörde	08.04.2009 17.03.2011	Es werden keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt. Es werden keine Belange berührt.		
2	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Halberstädter Straße 39 a 39112 Magdeburg	07.04.2009 02.03.2011	Das Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Es wird darum gebeten, über den weiteren Verlauf des Verfahrens zu in formieren. Die Stellungnahme vom 07.04.2009 wird aufrecht erhalten.		
3	50Hertz Transmission GmbH Eichenstraße 3A 12435 Berlin	09.03.2009 22.02.2011	Es befinden sich keine Anlagen des Unternehmens im Gebiet. Planungen liegen ebenfalls nicht vor. gleichlautende Stellungnahme		
4	Verbundnetz Gas AG GDM / Genehmigungswesen Postfach 24 12 63 04332 Leipzig	02.03.2009 04.03.2011	Es werden weder vorhandene Anlagen noch laufende Planungen berührt. Bei einer Änderung des Geltungsbereiches oder einer Überschreitung der Grenzen mit dem Arbeits-raum ist eine weitere Beteiligung am Verfahren erforderlich. Bezüglich der Leitungen und Anlagen regionaler oder örtlicher Gasver-sorgungsunternehmen ist sich mit dem zuständigen Leitungsbetreiber in Verbindung zu setzen. Es werden weder vorhandene Anlagen noch laufende Planungen berührt. Es werden keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben. Die Zustimmung gilt vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung, ob Anlagen der VNG von externen Kompensationsmaßnahmen berührt werden. Die VNG ist an der Planung dieser Maßnahmen zu beteiligen. Bei einer Änderung des Geltungsbereiches oder einer	Der Geltungsbereich wurde geändert. Eine nochmalige Beteiligung der Verbundnetz Gas AG muss nicht erfolgen, da es sich um eine Verkleinerung des Plangebietes um ein privates Baugrundstück handelt. Die extern zu erbringenden Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen werden über das Ausgleichsflächenmanagement der Landeshauptstadt Magdeburg geregelt. Die (städtischen) Maßnahmeflächen wurden im Vorfeld hinsichtlich möglicher Ver- und Entsor-gungsanlagen oder dafür vorliegenden Planungen geprüft, so dass eine Beteili-gung bei den einzelnen Bebauungsplan-verfahren denen Maßnahmen auf solchen Flächen zugeordnet werden entbehrlich sind.	kein Beschluss erforderlich

			Überschreitung der Grenzen mit dem Arbeitsraum ist eine weitere Beteiligung am Verfahren erforderlich. Bezüglich der Leitungen und Anlagen regionaler oder örtlicher Gasversorgungsunternehmen ist sich mit dem zuständigen Leitungsbetreiber in Verbindung zu setzen.		
5	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Postfach 156 06035 Halle	02.04.2009	Eigene Anlagen oder Einrichtungen werden im Planungsbereich weder betrieben noch vorbereitet. <u>Geologische Belange:</u> Umwelt- und hydrogeologische Belange sowie ingenieurgeologische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. <u>Bergbauliche Belange:</u> Bergbauliche Arbeiten oder Planungen werden nicht berührt. Hinweise auf Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen nicht vor.		
6	Fernwasserversorgung Elbaue Ostharz GmbH Naundorfer Straße 46 04851 Torgau	06.03.2009	Es wird kein Einwand erhoben. Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung sind im Gebiet nicht vorhanden.		
7	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Otto-von-Guericke-Str. 5 39104 Magdeburg	09.03.2009	Es bestehen keine Bedenken, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden: 1. Der Gewässerschonstreifen ist ab Böschungsoberkante in einer Breite von 4 m von Bewuchs freizuhalten (auch keine Einzelbäume). 2. Von den Rampen ist eine mit Pollern gesicherte Zufahrt zum Gewässerschonstreifen zu gewährleisten. 3. Während der Baumaßnahme ist der schadlose Wasserabfluss sicherzustellen. Baubedingten Schäden am Abflussprofil sind	1. Es wurde ein entsprechender Hinweis in den Planteil B aufgenommen. 2. Östlich der Klinke setzt der Bebauungsplan ein Geh- und Fahrrecht zugunsten des Unterhaltungspflichtigen der Klinke fest. Der Weg ist an die Brenneckestraße angebunden. Eine gesonderte Zufahrt von den Rampen ist deshalb nicht erforderlich. Die Punkte 3 bis 5 beziehen sich auf die Baudurchführung.	kein Beschluss erforderlich

			sofort erosionssicher zu beseitigen. 4. Der Beginn der Arbeiten ist 14 Tage im Voraus schriftlich anzuzeigen. 5. Nach Abschluss der Arbeiten ist mit dem LHW eine Abnahme vorzunehmen. Es werden die zu übergebenden Dokumentationsunterlagen aufgeführt.		
		18.02.2011	wortgleiche Stellungnahme		
8	Deutsche Telekom AG TNL Magdeburg BBN 23 / 2.5 Postfach 2100 39096 Magdeburg	02.03.2011	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien die von den geplanten Maßnahmen berührt werden. Es werden Planunterlagen übergeben. Bei der Planung / Ausführung der Maßnahmen sind Beschädigungen auszuschließen. Eine Lageveränderung der Anlagen darf nur mit Zustimmung der Telekom erfolgen. Es werden Vorgaben für den Fall einer Umverlegung von Leitungen gemacht.	Die Hinweise betreffen die Baudurchführung.	kein Beschluss erforderlich
9	E.ON Avacon AG Bereich Hochspannungsanlagen Taubenstraße 7 38106 Braunschweig	20.03.2009	Im Geltungsbereich sind keine Fernmeldekabel vorhanden.		
		19.03.2009	Im südlichen Gehweg der Brenneckestraße ist die 110-kV-Kabeltrasse Mgd-MDSW 2 verlegt. Im Bereich der Kreuzung mit dem Magdeburger Ring wurde bereits eine Anpassung vorgenommen. Es gibt deshalb keine Einwände gegen den vorliegenden Bebauungsplan. Es wird eine Grobdarstellung der Trasse übergeben. Arbeiten im Bereich der Trasse sind abzustimmen.		
		21.03.2011	Im südlichen Randbereich der Brenneckestraße verläuft die 110-kV-Kabeltrasse Magdeburg / Südwest – Magdeburg / Süd. Das Kabel wurde bereits entsprechend umverlegt. Dem B-Plan wird zugestimmt. Vor Beginn von Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich zum Hochspannungskabel ist durch die bau-	Der Hinweis betrifft die Baudurchführung.	kein Beschluss erforderlich

			ausführenden Firmen eine Leitungsauskunft einzuholen.		
10	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH Herrenkrugstraße 140 39114 Magdeburg	18.03.2011	In der Fahrbahn der Brenneckestraße verläuft eine Haupttrinkwasserleitung DN 800 St. Die Leitung ist zur Zeit außer Betrieb, wobei eine Wiederinbetriebnahme nicht absehbar ist. Die Lagegenauigkeit der Bestandsunterlagen kann nicht garantiert werden. Es sind Suchschachtungen erforderlich. Es werden Hinweise für Baumaßnahmen im Näherungsbereich der Leitung gegeben. Über örtliche Versorgungsanlagen erteilen die SWM Auskunft.	Die SWM wurden im Verfahren beteiligt. Die Hinweise betreffen die Baumaßnahmen.	kein Beschluss erforderlich
11	Städtische Werke Magdeburg GmbH Bereich TS-K Am Alten Theater 1 30104 Magdeburg	08.04.2009 21.03.2011 21.03.2011	<u>Gas- und Wasserversorgung</u> Es wird auf die Stellungnahme vom 24.02.2004 verwiesen. <u>Gasversorgung</u> Es bestehen keine Einwände. Das Gebiet ist durch versorgungswirksame Leitungen erschlossen. Der Leitungsbestand wurde bereits teilweise der Brücken- und Straßenplanung angepasst. Der in Betrieb befindliche Leitungsbestand ist während der Baumaßnahmen zu schützen. Die Mindestüberdeckung ist zu gewährleisten. Stillgelegte Leitungen können bei Bedarf und nach Abstimmung mit den SWM zurückgebaut werden. Baumaßnahmen sind seitens der Gasversorgung nicht geplant. <u>Wasserversorgung</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die im Planungsbereich befindlichen Leitungen werden aufgeführt. Die Hauptleitungen haben eine hohe Bedeutung für die Trink- und Löschwasserversorgung. Der Bestandsschutz der Leitungen ist zu sichern. Es wurden bereits bauliche Anpassungen im Rahmen der Straßenbaumaßnahmen vorgenommen. Weiterer investiver Handlungsbedarf besteht nicht. Der Anlagenbestand ist in die Planungs-	 Die Hinweise sind nicht bebauungsplanrelevant. Sie betreffen die Baudurchführung. Die vorhandenen Leitungen befinden sich im öffentlichen Straßenraum oder berühren öffentliche Grünflächen. Eine gesonderte Festsetzung im Bebauungsplan ist deshalb nicht erforderlich. Die weiteren Hinweise betreffen die Baudurchführung.	 kein Beschluss erforderlich kein Beschluss erforderlich

			unterlagen zu übernehmen. Während der Baudurchführung sind der Leitungsbestand zu schützen und die Mindestüberdeckung einzuhalten.		
		08.04.2009	<u>Elektroversorgung</u> Es sind keine Konfliktpunkte erkennbar. Die neu verlegten Kabel sind zu beachten, zu erhalten und zu schützen. Die im geplanten Einmündungsbereich der Nord-Ost-Rampe verlaufenden 1-kV-Kabel sind außer Betrieb.	Die Hinweise beziehen sich auf Baumaßnahmen.	kein Beschluss erforderlich
		21.03.2011	Es bestehen keine Einwände. Die bisher abgegebenen Stellungnahmen sind weiterhin gültig. Die Neuverlegung von Nieder- und Mittelspannungskabeln ist nicht geplant.		
		08.04.2009	<u>Info-Anlagen</u> Der Leitungsbestand im nördlichen Seitenbereich der Brenneckestraße ist zu beachten und zu schützen.	Der Hinweis bezieht sich auf Baumaßnahmen.	kein Beschluss erforderlich
		21.03.2011	Der Leitungsbestand im nördlichen Seitenbereich der Brenneckestraße ist zu beachten und zu schützen. Investiver Handlungsbedarf besteht nicht. Es gibt keine Einwände.		
		08.04.2009	<u>Abwasserentsorgung</u> Die Anordnung der Rampen bietet Konfliktpotenzial zu vorhandenen Abwasseranlagen. Zu Abwasserkanälen ist in Abhängigkeit der Nennweite eine Gesamtschutzstreifenbreite von 4 bis 6 Metern einzuhalten. Eine Überbauung / Überschüttung dieser Anlagen ist unzulässig. Die Schutzstreifenbreite ist abzusichern. Die individuelle Entwässerungslösung für jede Rampe ist im Detail zwingend mit den SWM abzustimmen.	Die technische Lösung zur Entwässerung der Rampen wurde bauabschnittsweise mit den SWM abgestimmt.	kein Beschluss erforderlich
		21.03.2011	Die Entwässerungslösung für die Rampen muss grundsätzlich den aktuellen Stand der Kanalanlagen berücksichtigen. Die Umverlegung des Klinkekanals ist für die Süd-West-Rampe relevant und in den Planunterlagen zu aktualisieren. Die individuelle Entwässerungs-		

		21.03.2011 08.04.2009 21.03.2011	lösung für jede Rampe ist im Detail zwingend mit den SWM abzustimmen. <u>Wärmeversorgung</u> Im Planungsbereich befinden sich keine Fernwärmeleitungen. Investitionen sind nicht geplant. <u>Allgemeines</u> Zwei Rampen sind bereits realisiert, für eine Rampe wurde der koordinierte Leitungsplan bestätigt. Zur Süd-West-Rampe sind noch planerische Details zu klären. Die SWM sind zeitnah einzubeziehen. Es werden die relevanten Normen angegeben die bei allen Planungen bezüglich einer Bebauung und bei Baumpflanzungen zu beachten sind. Der Leitungsbestand kann im Bereich TS-KA abgefordert werden. Die SWM sind in die weiteren Planungen einzubeziehen.	Die allgemeinen Hinweise beziehen sich ausschließlich auf die Belange der Baudurchführung und nicht auf den Bauleitplan.	kein Beschluss erforderlich
12	Abwassergesellschaft Magdeburg mbH Am Alten Theater 1 39104 Magdeburg		s. SWM		
13	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Otto-von-Guericke-Str. 15 39104 Magdeburg	02.03.2011	Im Plangebiet befindet sich ein Trigonometrischer Punkt der gesetzlich geschützt ist. Beschädigungen sind dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation zu melden. Es wird ein Quellenvermerk vorgegeben der auf der Plangrundlage anzubringen ist	Der Trigonometrische Punkt wurde bereits vor längerer Zeit im Zuge von Straßenbaumaßnahmen entfernt. Das Landesamt wurde darüber informiert. Der Quellenvermerk wurde angebracht.	kein Beschluss erforderlich
14	Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Dezernat 55 Gewerbeaufsicht Mitte Saalestraße 32 39126 Magdeburg	16.03.2011	Es gibt keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche.		
15	Polizeidirektion Magdeb. Sternstraße 12 39104 Magdeburg		s. u. Abtl. Kampfmittelbeseitigung		

16	Polizeidirektion Magdeb. Abtl. Kampfmittelbeseitigung Sternstraße 12 39104 Magdeburg	16.03.2011	Der Bereich ist insgesamt als Kampfmittelverdachtsfläche eingestuft. Bei Tiefbauarbeiten ist mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen. Die örtlichen Gegebenheiten lassen eine flächenmäßige Sondierung im Vorfeld der Baumaßnahmen vermutlich nicht zu, so dass rechtzeitig mit den entsprechenden Unterlagen ein Antrag auf Baubegleitung zu stellen ist. Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Es wurde ein entsprechender Hinweis in den Planteil B aufgenommen.	kein Beschluss erforderlich
17	Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH Otto-v.-Guericke-Str. 25 39104 Magdeburg	01.03.2011	Es bestehen keine Ergänzungen oder Einwände.		
18	Amt 31 (Umweltamt) Julius-Bremer-Straße 10 39104 Magdeburg -untere Naturschutzbehörde	18.03.2009	Es gibt keine Hinweise und Anregungen. Für die Umweltprüfung kann auf die Erhebung zum Grünordnungsplan und der UVS zurückgegriffen werden. Umfang und Detaillierungsgrad dieser Untersuchungen sind ausreichend.		
		22.02.2011	Es wird angeregt, die Pflanzung einer Reihe heimischer standorttypischer Bäume parallel zum Gewässerlauf der Klinke mit einem Abstand von 10 Metern untereinander festzusetzen. Der Satz, wonach 4 m ab Böschungsoberkante von Bewuchs freizuhalten sind, ist aus der Begründung zu streichen. Die vorgeschlagene Festsetzung wird fachlich, auch unter Berücksichtigung des Wasserhaushaltgesetzes mit dem Fazit begründet, dass die Forderung nach Freihaltung eines gewässerbegleitenden Flurstreifens sachlich und rechtlich unbegründet ist und den in naturschutz- und wasserrechtlichen Vorschriften verankerten Geboten einer natur-	Der Unterhaltungspflichtige des Gewässers Klinke ist der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt. Er fordert die Freihaltung des Gewässerrandstreifens in einer Breite von 4 m ab Böschungsoberkante. Auch die Pflanzung von Einzelbäumen wird abgelehnt. Auf der Ostseite der Klinke wird ein Geh- und Fahrrecht zugunsten des Unterhaltungspflichtigen festgesetzt. Dieser Weg ermöglicht die Durchführung von Pflege-und Wartungsarbeiten am Gewässer in diesem Abschnitt. Von Westen aus ist die Durchführung solcher Maßnahmen wegen der dort anliegenden	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

			nahen Gewässergestaltung widerspricht.	Nutzungen (z. T. Gebäude und Mauern auf der Böschungsoberkante) nicht möglich. Unabhängig von der fachlichen Wertung der Forderung des Landesbetriebes durch die untere Naturschutzbehörde ist die Anlage einer Baumreihe parallel zum Gewässerlauf ohnehin aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht möglich (keine städtischen Flächen). Es wurde auch die Möglichkeit der Anlage einer Baumreihe östlich des Wartungsweges geprüft. Dieser Standortbereich musste ebenfalls verworfen werden, da sich zwischen Weg und Böschungsfuß teilweise Entwässerungsmulden befinden und die anschließende Böschung eine derart starke Neigung aufweist, dass sie für Baumpflanzungen ungeeignet ist.	
	-untere Immissionsschutzbehörde	07.04.2009 23.03.2011	Dem Vorhaben wird zugestimmt. Es gibt keine weiteren Anregungen.		
	-untere Bodenschutzbehörde	19.03.2009 17.02.2011	Es werden Textbausteine zur Übernahme in den Bebauungsplan unter den Punkt „Hinweise“ mitgeteilt. Es handelt sich dabei um Vorgaben für die durchwurzelbare Bodenschicht zum Anpflanzen von Gehölzen, den Erhalt der Grundwassermessstellen und für das Verhalten beim Auftreten von Altlasten. Die Hinweise werden entsprechend begründet. Die Begründung soll um einen Unterpunkt „Boden“ mit dort einzufügenden Textstellen ergänzt werden. Dem Bebauungsplanentwurf wird zugestimmt.	Die Textvorgaben wurden übernommen und die Grundwassermessstellen im Plan angegeben.	kein Beschluss erforderlich
	-untere Wasserbehörde	25.03.2009	Es wird folgender Hinweis gegeben: Die Klinke ist ein Gewässer 1. Ordnung mit		kein Beschluss

			einem Gewässerschonstreifen von 10 Metern. Für die erforderlichen Genehmigungen für die Errichtung baulicher Anlagen, Straßen , Wege und Pflanzungen innerhalb des Schonstreifens, die Verlängerung von Durchlässen, die Erlaubnisse für die Einleitung von Niederschlagswasser liegt die Zuständigkeit bei der oberen Wasserbehörde. Die Behörde ist zu beteiligen.		erforderlich
		23.02.2011	Es wird auf die Stellungnahme vom 25.10.2010 verwiesen, die weiterhin Gültigkeit behält.		
		25.10.2010	Im Rahmen der Mitzeichnung der Drucksache für den Beschluss des Stadtrates über die Auslegung des Entwurfes wurde folgende Stellungnahme abgegeben: Die wasserrechtlichen Belange sind durch die obere Wasserbehörde wahrzunehmen. Betroffen sind die §§ 93 und 94 WG LSA (hier: Verlängerung von Durchlässen in der Klinke, Errichtung baulicher Anlagen, Straßen, Wege usw. sowie Pflanzungen innerhalb von Gewässerschonstreifen). Das Bebauungsplanverfahren wirkt planfeststellungsersetzend. Somit sind alle Belange zu berücksichtigen bzw. das Einvernehmen mit der Wasserbehörde herzustellen. Die wasserrechtliche Erlaubnisse für die Einleitung von Niederschlagswasser wurde durch die obere Behörde bereits erteilt.	Die obere Wasserbehörde hat am 17.03.2011 unter Verweis auf die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde mitgeteilt, dass Belange der oberen Behörde nicht betroffen sind. Die im Rahmen der Maßnahme erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse (Einleitung Niederschlagwasser von Straßenflächen in Oberflächengewässer, Einleitung des anfallenden Niederschlagwassers von Straßenflächen über Flächen- und Muldenversickerung in das Grundwasser) wurden von der oberen Behörde für alle vier Rampen erteilt. Für die Südwestrampe ist eine Änderung einer vorliegenden wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich, da die Einleitung der Straßenentwässerung in den Kanal der SWM erfolgen soll. Antragsteller sind die SWM. Die Beantragung darüber hinaus ggf. erforderlicher Erlaubnisse / Genehmigungen wird vom Baulastträger im Rahmen der Objektplanung erfolgen. Mit der vorliegenden Stellungnahme der oberen Behörde ist der Nachweis des Einvernehmens erfüllt.	kein Beschluss erforderlich

19	untere Denkmalschutz-behörde An der Steinkuhle 6 39128 Magdeburg	06.04.2009 02.03.2011	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Archäologische Funde und Befunde sind nicht bekannt. Es wird auf die gesetzliche Meldefrist für solche Funde hingewiesen. Im Plangebiet befinden sich kleine Baudenkmale. Die Stellungnahme vom 06.04.2009 behält ihre Gültigkeit.		
20	untere Bauaufsichtsbehörde An der Steinkuhle 6 39128 Magdeburg	15.03.2011	Es wird auf eine Bauvoranfrage für einen SB-Markt hingewiesen, der auch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft. Es wird Klärungsbedarf gesehen. Es wird auf die Stellungnahme vom 11.02.2004 und die dort bemängelte Vermaßung der Baufelder verwiesen. Die Stellen an denen die Angaben fehlen werden benannt.	Das betroffene Grundstück ist für die Zielstellung des Bebauungsplanes unmaßgeblich. Der Geltungsbereich wird geändert. Damit kann die Bauvoranfrage auf der Grundlage des § 34 BauGB entschieden werden. Die Vermassung wurde entsprechend ergänzt.	kein Beschluss erforderlich
21	untere Straßenverkehrsbehörde An der Steinkuhle 6 39128 Magdeburg	23.03.2009 21.03.2011	Es wird darauf hingewiesen, dass der Wartungsweg Klinke westlich des Magdeburger Ringes keine Durchgängigkeit zum Lemsdorfer Weg besitzt. Der Weg wird nicht in die Baulast des Tiefbauamtes übernommen. Er sollte deshalb als Wegerecht festgesetzt werden. Es gibt keine Einwände.	Der Wartungsweg wurde als Wegerecht zugunsten des Unterhaltungspflichtigen des Gewässers Klinke festgesetzt.	kein Beschluss erforderlich
22	Naturschutzbund Deutschland (NABU) Kreisverband Magdeburg Schleinufer 18 a 39104 Magdeburg	08.04.2009	Es werden keine Einwände geltend gemacht, da das Vorhaben geeignet ist Lärm- und Schadstoffbelastung der südlichen Stadtteile zu mindern. Es wird vorgeschlagen neue Bienenweiden am Standort anzulegen (Weiden). Als mögliche Ersatzmaßnahmen wird die Bestandssicherung des Feuchtbiotops Am Busch vorgeschlagen.	Der Bebauungsplan enthält nur Aussagen allgemeiner Natur (einheimisch - standortgerechte Gehölze, Anpflanzung von Bäumen, Heistern, Sträuchern bzw. Wiese) und regelt die Pflanzquoten. Die Auswahl spezieller Arten erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Bebauungsplan bereits konkret benannt (Zuordnungsfestsetzung).	kein Beschluss erforderlich